

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) enthalten wichtige Bestimmungen, welche die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden (nachstehend „Kunde“) und Swissquote Bank AG (nachstehend „Bank“) regeln. Zur besseren Lesbarkeit schliesst die männliche Form die weibliche jeweils mit ein.

### 1. GRUNDLAGE DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in Verbindung mit dem Kontoeröffnungsformular, den Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen (wie unten definiert), die von der Bank dem Kunden gegenüber erbracht werden (nachstehend „Besondere Bedingungen“), sowie allfälligen weiteren Dokumenten, auf die sich die vorgenannten Dokumente beziehen, sowie allen Unterlagen, die diese abändern und/oder die als Ergänzung dazu bezeichnet werden, im Folgenden gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet und sollen gemeinsam dazu dienen, die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden zu regeln.
- 1.2 Ist nichts anderes vereinbart, gilt der Vertrag für jedes andere Konto (nachstehend „Konto“ und zusammen „Konten“), das der Kunde bei der Bank eröffnet bzw. bereits eröffnet hat.
- 1.3 Die Bank entscheidet nach freiem Ermessen über jede neue Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Eröffnung eines Kontos und der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen (wie unten definiert). Die Bank ist erst dann an den Vertrag gebunden, wenn sie dem Kunden gegenüber die neue Geschäftsbeziehung bestätigt hat.

### 2. DIENSTLEISTUNGEN DER BANK

- 2.1 Die Bank kann dem Kunden verschiedene Dienstleistungen (nachstehend „Dienstleistungen“) anbieten. Die Bestimmungen für diese Dienstleistungen legt die Bank in den von ihr als zweckmässig erachteten, entsprechenden Besonderen Bedingungen fest. Es liegt im freien Ermessen der Bank, darüber zu entscheiden, gewissen Kunden oder Kundengruppen bestimmte Dienstleistungen nicht zu erbringen oder ihnen nur begrenzten Zugang dazu zu gewähren.
- 2.2 Die Bank kann insbesondere Plattformen (nachstehend „Handelsplattformen“) für die Ausführung von Transaktionen (nachstehend „Transaktionen“) mit allen möglichen Finanzinstrumenten, wie z.B. Wertpapieren, Bucheffekten, nicht verbrieften Wertrechten, Anteilscheinen von Anlagefonds, Rohstoffen jeglicher Art sowie allen damit zusammenhängenden Derivaten, Verträgen und Optionen darauf (nachstehend „Finanzinstrumente“), anbieten.

### 3. ANLAGEENTSCHEIDUNGEN

- 3.1 Ist nichts anderes vereinbart, nimmt der Kunde zur

Kenntnis, dass die Bank weder eine Rechts-, Steuer- oder anderweitige Beratung erbringt, noch Anlage- oder anderweitige Empfehlungen zur Ausführung einer Transaktion oder eines sonstigen Geschäfts abgibt.

- 3.2 Ist nichts anderes angegeben, stellen die Informationen auf der Website der Bank (wie beispielsweise Researchberichte, Anlageideen und Ergebnisse von Auswahl- oder anderen Tools), auf einer Handelsplattform oder in jeder anderen von der Bank bereitgestellten Form (z.B. als Papiausdruck oder in elektronischer Form) keine Aufforderung, kein Angebot, keine Anlageberatung oder keine Empfehlung seitens der Bank dar. Die Bank gibt keine Zusicherung ab, dass diese Informationen richtig, fehlerfrei und vollständig sind. Die Bank haftet nicht für Verluste, entgangene Gewinne, immateriellen Schaden, Verbindlichkeiten, Steuern, Kosten (einschliesslich Anwalts- und anderen Honoraren) und irgendwelche anderen negativen Folgen (nachstehend „Schäden“), falls diese das Ergebnis von Informationen sind, die die Bank ausschliesslich über die Vertriebskanäle oder gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben hat.
- 3.3 Vom Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person erteilte Anweisungen und Aufträge (nachstehend „Aufträge“) basieren auf den eigenen Einschätzungen dieser Person über die persönliche (vor allem finanzielle und steuerliche) Situation des Kunden und dessen Anlageziele sowie auf ihrer eigenen Interpretation der Informationen, zu denen sie Zugang hat.
- 3.4 Soweit nicht anders mitgeteilt, geht die Bank gemäss den vom Kunden erhaltenen Informationen davon aus, dass die Finanzinstrumente, mit denen der Kunde handelt, für ihn angemessen sind. Der Kunde bestätigt das vorgenannte Verständnis der Bank und bekräftigt, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung für die von ihm ausgeführten Transaktionen verfügt. Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass er die Vorschriften, Richtlinien, Geschäftsbedingungen, üblichen Usancen und sonstigen für den Handel mit Finanzinstrumenten geltenden Regelungen kennt. Zudem erklärt er sich damit einverstanden, sich an diese Regelungen zu halten.
- 3.5 Der Kunde anerkennt, dass das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung keinesfalls den Erfolg seiner Transaktionen garantieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass in der Vergangenheit erzielte Erträge und Gewinne keinen Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung geben und dass die Bank weder eine Garantie für irgendwelche Gewinne gibt noch einen Schutz vor Verlusten bietet.
- 3.6 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank – sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt – keine oder nur eine unvollständige Kenntnis von seiner persönlichen (vor allem finanziellen und steuerlichen) Situation hat.
- 3.7 **Der Kunde anerkennt, dass er alleine dafür verantwortlich ist, Investitionsentscheide zu fällen und zu entscheiden, ob die vom ihm ausgeführten Transaktionen angesichts seiner persönlichen**

**(vor allem finanziellen und steuerlichen) Situation, seiner Anlageziele und anderer relevanter Umstände angemessen sind. Ausserdem ist sich der Kunde bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein sämtliche (finanziellen, steuerlichen und sonstigen) Folgen seiner Anlageentscheidungen zu tragen hat.** Die Tatsache, dass die Bank sich bereit erklärt, eine Transaktion für den Kunden auszuführen, bedeutet keineswegs, dass die Bank diese Transaktion empfiehlt oder die Transaktion als für den Kunden geeignet oder angemessen erachtet. Unter keinen Umständen hat die Bank die Eignung oder Angemessenheit der vom Kunden ausgeführten Transaktionen zu prüfen und sie hat ebenso wenig eine Pflicht ihn entsprechend zu beraten.

**3.8 Der Kunde anerkennt, dass er – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – allein für das Management und die Überwachung aller nach einer Transaktion eröffneten Positionen (nachstehend „offene Position“) verantwortlich ist.** Der Kunde verpflichtet sich, die Handelsplattform und/oder sein Konto regelmässig zu überprüfen und die offenen Positionen fortlaufend zu überwachen.

#### 4. RISIKEN

**4.1 Der Kunde akzeptiert und anerkennt, dass Transaktionen mit Finanzinstrumenten sehr spekulativ sein und signifikante finanzielle Risiken mit sich bringen können,** die zu Verlusten in Höhe des vom Kunden hinterlegten Betrags oder darüber hinaus führen können. Für eine Beschreibung der mit jeder einzelnen Dienstleistung einhergehenden Risiken wird auf die Besonderen Bedingungen für die entsprechenden Finanzinstrumente verwiesen.

**4.2** Alle Transaktionen werden auf Risiko des Kunden eingegangen, und der Kunde ist in jedem Fall allein für die Transaktionen und ihre Folgen verantwortlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die mit der Ausführung seiner Transaktionen verbundenen Risiken trägt.

#### 5. ERBRINGEN VON GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN (LOKALE BESCHRÄNKUNGEN)

**5.1** Der Kunde anerkennt und nimmt zur Kenntnis, dass es nicht die Geschäftspolitik der Bank ist, sich zwecks Abschluss von Verträgen über ihre Dienstleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland zu wenden. Der Kunde bestätigt, dass er aus eigener Initiative die Schritte unternommen hat, um eine Kontoeröffnung zu verlangen und dass die Bank ihn diesbezüglich nicht angegangen hat. Andernfalls verpflichtet sich der Kunde, das Kontoeröffnungsverfahren nicht zu Ende zu führen.

**5.2** Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank ihm aufgrund seines Wohnsitzes und/oder seines Status möglicherweise nicht alle oder nur einen bestimmten Teil ihrer Dienstleistungen und/oder Produkte zur Verfügung stellen kann.

**5.3** Ebenso ist es möglich, dass die Website der Bank

wegen des Wohnsitzes oder aktuellen Aufenthaltsorts des Kunden nicht oder nur teilweise zugänglich ist. Dies trifft insbesondere auf Kunden zu, die in einem Land wohnen, in dem die Verbreitung der auf der Website der Bank enthaltenen Informationen gegen die geltenden nationalen Gesetze verstösst.

#### 6. ERKLÄRUNG ÜBER DEN STATUS ALS „NON-US PERSON“ ODER „US PERSON“

**6.1** Die Bank hat eine so genannte „Qualified Intermediary“ (oder „QI“)-Vereinbarung abgeschlossen. Zudem hat sie mit der US-Steuerbehörde („IRS“) eine „Foreign Financial Institution“ („FFI“)-Vereinbarung gemäß dem zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) getroffenen Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA, zusammen mit dem FFI Abkommen die „FATCA-Vorschriften“) getroffen.

**6.2** Falls der Kunde eine natürliche Person ist, hat er der Bank gegenüber bestätigt:

a) dass er eine „non-US person“ ist, d.h. dass er kein US-Staatsbürger ist (einfache, doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft) und dass er nicht den Status eines ausländischen Ansässigen („resident alien“) hat (zum Beispiel durch Besitz einer „Green Card“ oder durch längeren Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und den vorangegangenen zwei Jahren). Zudem bestätigt der Kunde, dass er im Sinne des US-Steuerrechts wirtschaftlich Berechtigter („Beneficial Owner“) der von ihm gehaltenen Vermögenswerte und der daraus resultierenden Einkünfte ist. Sofern zwischen den USA und dem Wohnsitzstaat des Kunden ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, bittet der Kunde um eine Reduktion der US-Quellensteuer auf den Einkünften aus US-Quellen und gewährt die Bank dem Kunden grundsätzlich eine solche Reduktion. In einem solchen Fall behält sich die Bank das Recht vor, gegebenenfalls zusätzliche Dokumente einzufordern. Die Bank ist auch dazu befugt, zusätzliche Dokumente zu verlangen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der Kunde eine „US person“ ist; ODER

b) dass er eine „US person“ ist, d.h. dass er US-Staatsbürger ist (einfache, doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft) oder dass er den Status eines „resident alien“ hat (zum Beispiel durch Besitz einer „Green Card“ oder durch längeren Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und den vorangegangenen zwei Jahren). Zudem bestätigt der Kunde, dass er im Sinne des US-Steuerrechts wirtschaftlich Berechtigter („Beneficial Owner“) der von ihm gehaltenen Vermögenswerte und der daraus resultierenden Einkünfte ist. Falls der Kunde eine „US person“ ist oder wird, muss er gemäß FATCA-Vorschriften bei der Bank das Steuerformular W-9 einreichen. Durch das Einreichen des Steuerformulars W-9 akzeptiert der Kunde, dass die Bank der IRS, den Withholding Agents und Depotbanken der Bank oder einer anderen verbundenen Partei direkt oder indirekt vertrauliche und persönliche Informationen über den Kunden und seine Konten bei der Bank wie Identität, Namen, Adresse, Steuernummer („TIN“), Kontonummer, Kontostand und Einkünfte und Gewinne

sowie Dokumente wie IRS-Formulare bereitstellt. Der Kunde stimmt hiermit dieser Offenlegung unwiderruflich zu und entbindet die Bank von ihren Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung, Vertraulichkeit und/oder Datenschutz gemäß schweizerischem Recht oder anderen geltenden Gesetzen, die die Offenlegung dieser Informationen ansonsten ausschließen würden („**Verzichtserklärung bezüglich des Bankgeheimnisses**“).

6.3 Falls der Kunde keine natürliche Person ist, hat er der Bank gegenüber bestätigt:

a) dass er eine „non-US person“ ist, d.h., dass er weder in den USA konstituiert oder gegründet wurde noch dort registriert ist und auch aus keinem anderen Grund eine „US person“ ist. Zudem bestätigt der Kunde, dass er im Sinne des US-Steuerrechts wirtschaftlich Berechtigter („beneficial owner“) der von ihm gehaltenen Vermögenswerte und der daraus resultierenden Einkünfte ist. Sofern zwischen den USA und dem Gründungs- bzw. Sitzland des Kunden ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, bittet der Kunde um eine Reduktion der US-Quellensteuer auf den Einkünften aus US-Quellen und gewährt die Bank dem Kunden eine solche Reduktion, falls dieser ihr die erforderlichen Dokumente vorlegt. In einem solchen Fall behält sich die Bank das Recht vor, gegebenenfalls zusätzliche Dokumente einzufordern; ODER

b) dass er eine „US person“ ist, d.h., dass er in den USA konstituiert oder gegründet wurde oder dort registriert ist oder dass er aus einem anderen Grund eine „US person“ ist. Zudem bestätigt der Kunde, dass er im Sinne des US-Steuerrechts wirtschaftlich Berechtigter („beneficial owner“) der von ihm gehaltenen Vermögenswerte und der daraus resultierenden Einkünfte ist. Falls der Kunde eine „US person“ ist oder wird, muss er gemäss den FATCA-Vorschriften bei der Bank das Steuerformular W-9 einreichen. Durch das Einreichen des Steuerformulars W-9 akzeptiert der Kunde, dass die Bank der IRS, den Withholding Agents und Depotbanken der Bank oder einer anderen verbundenen Partei direkt oder indirekt vertrauliche und persönliche Informationen über den Kunden und seine Konten bei der Bank wie Identität, Namen, Adresse, Steuernummer („**TIN**“), Kontonummer, Kontostand und Einkünfte und Gewinne sowie Dokumente wie IRS-Formulare bereitstellt. Der Kunde stimmt hiermit dieser Offenlegung unwiderruflich zu und entbindet die Bank von ihren Pflichten in Bezug auf Geheimhaltung, Vertraulichkeit und/oder Datenschutz gemäss schweizerischem Recht oder anderen geltenden Gesetzen, welche die Offenlegung dieser Informationen ansonsten ausschliessen würden („**Verzichtserklärung bezüglich des Bankgeheimnisses**“).

6.4 Falls der Kunde im Sinne des US-Steuerrechts nicht der wirtschaftlich Berechtigte der von ihm gehaltenen Vermögenswerte und der daraus resultierenden Einkünfte ist, muss er der Bank davon informieren und die Einzelheiten zum wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

6.5 Falls der Kunde eine natürliche Person ist, ist er bei einer Änderung des Status als „non-US person“ dazu verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber zu

informieren. In einem solchen Fall verlangen die FATCA-Vorschriften, dass der Kunde bei der Bank innerhalb von 90 Tagen ein Steuerformular W-9 einreicht. Die oben genannte Verzichtserklärung wird nach Erhalt des Steuerformulars W-9 uneingeschränkt wirksam. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass – falls kein Steuerformular W-9 eingereicht wird – gemäß den FATCA-Vorschriften die Bank (1) seine Kontodetails in aggregierter Form der IRS meldet, (2) im Zuge der gegenseitigen Rechtshilfe spezifische Informationen über sein(e) Konto/Konten an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleitet, die diese Informationen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der IRS austauschen kann, und (3) unter gewissen in den FATCA-Vorschriften vorgesehenen Umständen eine 30%ige Quellensteuer auf seine Einkünfte und Gewinne gemäß US-Steuerrecht erhebt.

6.6 Falls der Kunde keine natürliche Person ist, ist er bei Änderung seines Status als „non-US person“ oder seines FATCA-Status dazu verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber zu informieren. In einem solchen Fall verlangen die FATCA-Vorschriften, dass der Kunde bei der Bank innerhalb von 90 Tagen ein Steuerformular W-9 einreicht, wenn sein Status auf „US-Person“ geändert hat, oder ein Steuerformular W-8, wenn sein FATCA-Status geändert hat. Wenn der Status des Kunden auf „US person“ geändert hat, wird die oben genannte Verzichtserklärung nach Erhalt des Steuerformulars W-9 uneingeschränkt wirksam. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass – falls kein Steuerformular W-9 oder W-8 eingereicht wird – gemäss den FATCA-Vorschriften die Bank (1) gezwungen sein kann, seine Kontodetails in aggregierter Form der IRS zu melden, (2) gezwungen sein kann, im Zuge der gegenseitigen Rechtshilfe spezifische Informationen über sein(e) Konto/Konten an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten, die diese Informationen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der IRS austauschen kann, und (3) unter gewissen in den FATCA-Vorschriften vorgesehenen Umständen eine 30%ige Quellensteuer auf seine Einkünfte und Gewinne gemäss US-Steuerrecht erheben kann.

6.7 Der Kunde akzeptiert, dass die Bank sich derzeit aus rechtlichen und operativen Gründen das Recht vorbehält, US persons den Handel mit US-Wertschriften, welche auf der Handelsplattform der Bank angeboten werden (unabhängig davon, ob sie in den US-Börsen oder anderen Börsen kotiert werden) sowie mit Anlagefonds zu verweigern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass, falls er über US-Wertschriften in seinem Depot verfügt, wenn sich sein Status in „US person“ ändert, die Bank von dem Kunden verlangen könnte, alle US Wertschriften seines Kontos zu verkaufen und dass, falls er innerhalb von 90 Tagen kein Steuerformular W-9 einreicht, der Erlös aus dem Verkauf der US-Wertschriften der so genannten Backup Withholding Tax unterliegen kann, die zum Verkaufszeitpunkt gültig ist (momentan 28%), die an die IRS abgeführt werden muss.

## 7. WOHNSTZ FÜR STEUERLICHE ZWECKE

7.1 Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten („Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters“, der „**Standard**“) veröffentlicht. Der Standard und die derzeitigen und zukünftigen entsprechenden internationalen und nationalen Gesetze (zusammen die „**AIA-Vorschriften**“) fordern diejenigen Regierungen, die mindestens eine Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten unterzeichnet haben („**Berichtende Jurisdiktionen**“), dazu auf:

- a) von ihren Finanzinstituten detaillierte Kontoinformationen einzuholen und
- b) ihre jeweiligen zuständigen Behörden diese Informationen mit anderen Berichtenden Jurisdiktionen auf jährlicher Basis automatisch austauschen zu lassen, wenn zwischen den beiden jeweiligen Jurisdiktionen eine Vereinbarung über den Austausch solcher steuerrelevanter Informationen abgeschlossen wurde.

Da die Schweiz eine Berichtende Jurisdiktion ist, hat die Bank gemäss den AIA-Vorschriften als Finanzinstitut in der Schweiz strengere Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten anzuwenden und muss möglicherweise der zuständigen Schweizer Behörde, namentlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung („die ESTV“), Finanzinformationen melden.

7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank möglicherweise strengere Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten anwenden muss, um den Wohnsitz des Kunden für steuerliche Zwecke zu erfassen, auch wenn der Kunde in einer Berichtenden Jurisdiktion nicht für steuerliche Zwecke ansässig ist. Im oben genannten Zusammenhang und als Teil des Kontoeröffnungsablaufes:

- a) bestätigt der Kunde seine(n) Wohnsitz(e) für steuerliche Zwecke (d.h. die Jurisdiktion(en), in denen der Kunde gemäss den jeweiligen inländischen steuerlichen Bestimmungen als steuerlich ansässig behandelt wird),
- b) legt der Kunde der Bank eine oder mehrere gültige Steuernummern („Taxpayer Identification Number(s)“, „**TIN(s)**“) oder sonstige offizielle Nummer(n), die eine gleichwertige Zuordnung erlauben (wie sie von jeder Jurisdiktion zu AIA-Zwecken festgelegt wird), vor,
- c) gibt der Kunde der Bank sein Geburtsdatum an und
- d) belegt der Kunde die vorerwähnten Sachverhalte bei Aufforderung durch die Bank mithilfe angemessener Unterlagen und Erklärungen.

Zusätzlich muss der Kunde, sofern er als juristische Person gilt:

- e) seinen Status als berichtendes Finanzinstitut („Reporting

Financial Institution“, „RFI“), nichtberichtendes Finanzinstitut („Non-Reporting Financial Institution“, „NRFI“), aktives nichtfinanzielles Institut („Active Non-Financial Entity“, „ANFE“) oder passives nichtfinanzielles Institut („Passive Non-Financial Entity“, „PNFE“) bestätigen,

- f) sicherstellen, dass sämtliche Angaben zu dem/den Sitz(en) für steuerliche Zwecke, den TINs sowie dem Geburtsdatum jeder kontrollierenden Person (wie in den AIA-Vorschriften definiert, vorausgesetzt, dass die juristische Person als eine solche juristische Person einzuordnen ist, welche gemäss den AIA-Vorschriften über eine oder mehrere kontrollierende Person(en) verfügt) vorgelegt werden, und
- g) die vorerwähnten Sachverhalte bei Aufforderung durch die Bank mithilfe angemessener Unterlagen und Erklärungen belegen.

7.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank möglicherweise verpflichtet ist, bestimmte Kundendaten und, falls anwendbar, Informationen über die kontrollierenden Personen der juristischen Person (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum) sowie gewisse Konto-/Konteninformationen des Kunden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Saldo, die Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse aus finanziellen Vermögenswerten) an die ESTV zu melden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ESTV dann diese Daten an die Steuerbehörden jeder Berichtenden Jurisdiktion weiterleiten kann, in welcher der Kunde gemäss den AIA-Vorschriften als für steuerliche Zwecke ansässig gilt, jedoch nur in dem Umfang, in dem zwischen der Schweiz und der/den anderen Berichtenden Jurisdiktion(en) eine Vereinbarung über den Austausch von steuerrelevanten Informationen besteht. **Indem der Kunde den Geschäftsbedingungen zustimmt, anerkennt er, dass solche Informationen unter Umständen an die ESTV gemeldet werden, vorausgesetzt, dass die Bank nach eigenem Ermessen befindet, dass solche Informationen gemäss den AIA-Vorschriften gemeldet werden müssen.**

7.4 Der Kunde bestätigt, dass seine Daten – wenngleich innerhalb des geltenden Rechts – von den zuständigen Behörden dieser Berichtenden Jurisdiktionen für andere als von den AIA-Vorschriften vorgesehene Zwecke verwendet werden können.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung seines/seiner Wohnsitz(e)s/Sitze(s) für steuerliche Zwecke, seiner TINs oder andere relevante Änderungen der Umstände mitzuteilen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Kunde, der Bank rechtzeitig alle Unterlagen oder Erklärungen zur Verfügung zu stellen, welche die Bank vernünftigerweise erwarten kann, um die AIA-Vorschriften einzuhalten. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank, sofern die ihr mitgeteilten Informationen ungenau oder unvollständig sind, den Kunden möglicherweise in mehr als einer Berichtenden Jurisdiktion als für steuerliche Zwecke ansässig melden muss.**

- 7.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihm eine Geldbusse durch eine zuständige Behörde auferlegt werden kann, falls er der Bank inkorrekte Informationen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, mitteilt.
- 7.7 Um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen, muss der Kunde möglicherweise einen Steuerberater und/oder öffentlich verfügbare Informationen beiziehen.
- 7.8 Unbeschadet des Vorstehenden kann der Kunde auch als US-Person gelten. Diese Ziffer muss deshalb in Verbindung mit Ziffer 6 gelesen werden.

## 8. MARKTREGELN

- 8.1 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass eine Transaktion Marktregeln unterliegen kann, die in Satzungen, Reglementen, Vorschriften, Usancen und Geschäftspraktiken einer Börse, eines Markts, eines Clearinghauses, einer Institution oder einer anderen Organisation (einschliesslich, soweit zutreffend, Unternehmen der Gruppe, zu der die Bank gehört) enthalten sind, die in die Ausführung, das Clearing und/oder das Settlement dieser Transaktion und/oder in die Verwahrung von mit dieser Transaktion verbundenen Finanzinstrumenten involviert sind. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass solche Marktregeln den involvierten Organisationen weitreichende Befugnisse einräumen können, insbesondere unter aussergewöhnlichen Umständen oder in unerwünschten Situationen.
- 8.2 **Falls eine solche Organisation Entscheidungen treffen oder Massnahmen ergreifen sollte, die eine Transaktion oder eine offene Position betreffen, so ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Massnahmen (einschliesslich der Liquidierung offener Positionen des Kunden), zu ergreifen, um die Interessen des Kunden und/oder die Interessen der Bank zu schützen.** Der Kunde ist an jede von der Bank getroffene Massnahme gebunden, und die Bank haftet nicht für etwaige vom Kunden erlittene Schäden.

## 9. ZUSICHERUNGEN DES KUNDEN

- 9.1 Im Zeitpunkt der Kontoeröffnung, einer Transaktion oder eines anderen Geschäfts (wie z.B. einer Zahlung) im Zusammenhang mit dem Konto sowie in jedem Zeitpunkt, an dem der Vertrag oder Teile des Vertrags überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, bestätigt der Kunde gegenüber der Bank Folgendes und stimmt Folgendem zugunsten der Bank zu:

- a) Der Kunde ist rechts- und handlungsfähig zum Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank und zum Abschluss sämtlicher Transaktionen oder anderer Geschäfte, und er ist nicht durch irgendwelche Gesetze oder Vorschriften daran gehindert, eine solche Geschäftsbeziehung mit der Bank einzugehen, die Handelsplattformen oder die Website der Bank zu besuchen oder Transaktionen jeglicher Art oder andere Geschäfte mit der Bank vorzunehmen.
- b) Falls der Kunde eine Kapitalgesellschaft, eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Trust, eine Personengesellschaft, ein nicht eingetragener Verein, eine Einheit ohne Rechtspersönlichkeit oder eine andere nicht natürliche Person ist, so ist er gemäss dem auf seine Organisation anwendbaren Recht ordnungsgemäss gegründet und gültig bestehend, und die Bank wird über jegliche Änderungen der Berechtigungen der Vertreter oder Bevollmächtigten des Kunden informiert. Der Kunde bestätigt, dass die Bank keine Haftung trifft, wenn eine solche schriftliche Benachrichtigung unterbleibt, –und dass eine amtliche Publikation für die Bank nicht verbindlich ist.

- c) Der Kunde hat alle notwendigen (unternehmensinternen und anderweitigen) Zustimmungen und Genehmigungen erhalten und ist befugt, mit der Bank in eine Geschäftsbeziehung zu treten.
- d) Die dem Konto gutgeschriebenen Gelder und Vermögenswerte sind und verbleiben, vorbehältlich der Bestimmungen des Vertrags, frei von jeglichen Drittansprüchen, Belastungen, Retentionsrechten, Pfand- und sonstigen Sicherungsrechten oder Auflagen.
- e) Der Kunde hat alle Gesetze, Marktregeln und -vorschriften, die für ihn vor allem aufgrund seines Wohnsitzes und seiner Staatsangehörigkeit anwendbar sind, einschliesslich aller Vorschriften und Anforderungen betreffend Devisenkontrolle, zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- f) **Der Kunde bestätigt, dass er alle Steuervorschriften und -anforderungen der Steuerbehörden in dem Land oder in den Ländern einhält, in denen er steuerpflichtig ist.** Die Bank überprüft die steuerliche Integrität des Kunden nur, wenn und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Artikel 22.2 gilt analog auch für die Informations- und Dokumentationspflicht des Kunden gegenüber der Bank betreffend seine steuerliche Integrität. Die Bank ist nicht dafür verantwortlich, den Kunden betreffend Steuerverbindlichkeiten bzw. -verpflichtungen jeglicher Art zu beraten, die direkt oder indirekt in Verbindung mit dem(n) Konto(s) entstehen könnten. Der Kunde hat, falls notwendig, Steuerfachleute zu Rate zu ziehen.
- g) Die Informationen, die der Kunde der Bank gegeben hat, sind vollständig, fehlerfrei, auf dem neuesten Stand und nicht irreführend.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich über jede Änderung der ihr im vorliegenden Dokument, im Kontoeröffnungsformular oder anderweitig mitgeteilten Angaben zu informieren, sei es, dass sie den Kunden, eine von ihm bevollmächtigte Person oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen.

## 10. VERMÖGENSWERTE DES KUNDEN

- 10.1 Die Bank kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, alle Gelder, die sie für den Kunden hält, unter Anwendung des von ihr gewählten Wechselkurses in jede von ihr als erforderlich oder wünschenswert erachtete Währung wechseln, um die Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Kunden in dieser Währung zu decken.
- 10.2 Falls der Kunde der Bank den Auftrag erteilt, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Transaktion auszuführen, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte des Kunden zu verwenden, um die gegenwärtigen oder potenziellen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank bezüglich dieser Transaktionen zu decken.
- 10.3 Falls dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben werden und der Kunde weiss oder nach Treu und Glauben wissen müsste, dass ihm diese Vermögenswerte fälschlicherweise gutgeschrieben worden sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über diese Gutschrift zu informieren und das Geld auf das von der Bank angegebene Konto zurück zu überweisen. Falls dem Konto des Kunden Vermögenswerte gutgeschrieben werden und der Kunde nach Treu und Glauben Zweifel haben müsste, ob diese Vermögenswerte seinem Konto zu Recht gutgeschrieben worden sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über diese Gutschrift zu informieren.

## 11. PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

- 11.1 Um gegenwärtige oder zukünftige (eingeschlossen rein hypothetische) Verbindlichkeiten oder andere Verpflichtungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vom Kunden der Bank gegenüber geschuldet sind, zu sichern, **gewährt der Kunde der Bank hiermit ein Pfand- und Verrechnungsrecht an allen Konten und Geldern des Kunden, offenen Positionen, Finanzinstrumenten, die er bei der Bank oder anderswo hält, oder an irgendeinem anderen Vermögenswert auf den Konten des Kunden sowie an allen Erlöse daraus.**
- 11.2 **Die Bank hat jederzeit und ohne vorherige Mitteilung (wie unten definiert) das Recht, für alle ihre jeweils bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden, alle ihre Forderungen gegen den Kunden zu verrechnen, unabhängig davon, ob ihre Forderungen fällig sind, unabhängig von der Währung, auf die die Forderungen lauten, oder, im Falle von durch die Bank gewährter Kredite, unabhängig davon, ob sie unbesichert oder besichert sind.** Die Bank ist auch dann zur Verrechnung berechtigt, wenn die Ansprüche der Bank und des Kunden nicht identisch sind. Die Bank wird den Kunden über jede gemäss diesem Artikel vorgenommene Verrechnung benachrichtigen.
- 11.3 **Des Weiteren ist die Bank berechtigt, bei einem Verzug des Kunden mit einer oder mehreren Verpflichtungen gegenüber der Bank, jederzeit und soweit zulässig ohne vorherige Mitteilung oder ohne weitere Formalitäten das Pfandrecht über die Vermögenswerte des Kunden auszuüben oder in irgendeiner Art und Weise und in der Reihenfolge, die**

**ihr angemessen erscheint, zu nutzen, sei es durch Zwangsversteigerung oder durch Privatverkauf.** Soweit unter geltendem Recht und insbesondere unter den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwertung von Sicherheiten erlaubt, gilt für die Zwecke der Veräusserung oder Aneignung von Finanzinstrumenten als Wert dieser Finanzinstrumente der jeweilige Marktwert des Finanzinstruments, der von der Bank angemessen durch Bezugnahme auf einen öffentlichen Index oder durch andere Verfahren, die von der Bank ausgewählt werden, bestimmt wird. Es wird vereinbart, dass die Bewertungsmethode, die hier vorgesehen ist, als wirtschaftlich zumutbar gilt.

- 11.4 Die Bank ist ebenfalls berechtigt, die Konten des Kunden, unabhängig von ihrer Art oder der Währung, auf die sie lauten, jederzeit gegeneinander zu verrechnen. Die Bank ist auch dann zur Verrechnung berechtigt, wenn die Forderungen der Bank und des Kunden nicht identisch sind, wenn die zu verrechnende Forderung die Rückgabe eines bei der Bank oder bei Depotstellen hinterlegten Gegenstands oder einer Sicherheit beinhaltet oder wenn die Forderung Einreden oder Einwendungen unterliegt. Die Bank wird den Kunden über jede gemäss diesem Artikel vorgenommene Verrechnung benachrichtigen. Wenn die zu zahlenden Beträge auf eine andere Währung als Schweizer Franken lauten, werden sie zu dem von der Bank festgelegten Wechselkurs in Schweizer Franken umgewandelt.

## 12. GEMEINSCHAFTSKONTO

- 12.1 Falls mehrere Personen den Vertrag als Kunde eingehen, sind diese gemeinsam Inhaber eines Gemeinschaftskontos. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos gilt gegenüber der Bank als Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und ist als solcher für alle gemäss dem Vertrag oder einem Teil des Vertrags übernommenen Forderungen und Verpflichtungen haftbar, einschliesslich aller der Bank gegenwärtig oder zukünftig geschuldeten Beträge, auch falls diese Verbindlichkeiten aus der alleinigen Handlung eines Inhabers eines Gemeinschaftskontos resultieren.
- 12.2 Die Bank ist befugt, irgendeinem einzelnen Inhaber eines Gemeinschaftskontos Mitteilungen und andere Nachrichten zu senden und zukommen zu lassen, und diese Mitteilungen und anderen Nachrichten gelten als allen Inhabern des Gemeinschaftskontos ordnungsgemäss zugestellt.
- 12.3 Sofern mit der Bank nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat jeder einzelne Inhaber eines Gemeinschaftskontos die umfassende Befugnis, alleine und ohne Beschränkung das Konto zu bewirtschaften, und ist berechtigt, über einen beliebigen oder alle Vermögenswerte auf dem Konto zu verfügen. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos ist insbesondere allein berechtigt, der Bank Aufträge zu erteilen, eine bevollmächtigte Person im Namen der Inhaber eines Gemeinschaftskontos zu benennen und die Beziehung mit der Bank zu beenden. Jeder dieser Aufträge

oder Handlungen bindet alle anderen Inhaber eines Gemeinschaftskontos, und die Bank haftet nicht für daraus resultierende Schäden. Ungeachtet des Vorstehenden und ohne Rücksicht auf individuelle Unterschriftsberechtigungen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn immer sie dies als angemessen erachtet, von allen Inhabern eines Gemeinschaftskontos einen gemeinsamen Auftrag zu verlangen.

12.4 Im Falle des Todes eines Inhabers eines Gemeinschaftskontos ist die Bank berechtigt, alle Aufträge, einschliesslich des Auftrags, das Konto zu schliessen, auszuführen, die sie allenfalls allein von einem oder mehreren der überlebenden Inhabern des Gemeinschaftskontos oder von den Erben des/der verstorbenen Inhaber(s) eines Gemeinschaftskontos erhalten hat. Falls die Bank jedoch aus irgendeinem Grund beschliesst, die vom/von den überlebenden Inhaber(n) eines Gemeinschaftskontos oder von den Erben des verstorbenen Inhabers eines Gemeinschaftskontos erhaltenen Aufträge nicht auszuführen, haftet sie nicht für die sich daraus ergebenden Schäden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bank grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Ausserdem steht es der Bank frei, solche Massnahmen zu treffen, entsprechende Unterlagen zu verlangen und Transaktionen oder andere über das Konto laufende Geschäfte zu beschränken, falls es ihr zum Schutz der Bank vor etwaigen Schäden als zweckmässig erscheint. Der Nachlass des verstorbenen Inhabers eines Gemeinschaftskontos und der/die Überlebende(n) haften weiterhin gegenüber der Bank für jeglichen Negativsaldo oder Verlust auf dem Konto, der durch Aufträge, die vor der schriftlichen Benachrichtigung der Bank über den Tod des entsprechenden Inhabers eines Gemeinschaftskontos erteilt worden waren, entsteht oder bei der Liquidierung des Kontos anfällt.

### 13. VERFÜGUNGSMACHT

13.1 NurdiederBankübermitteltenUnterschriftsberechtigungen gelten bis zur Benachrichtigung der Bank durch den Kunden, dass diese Unterschriftsberechtigungen abgeändert oder widerrufen werden, als rechtswirksam, unabhängig von einer offiziellen Eintragung (z.B. in einem Handelsregister) oder einer anderen Mitteilung. Sind mehrere Personen für ein Konto oder im Namen des Kunden zeichnungsrechtlich, und sofern mit der Bank nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Unterschriftsberechtigungen als Einzelzeichnungsberechtigungen.

13.2 Mithilfe des auf der Website der Bank verfügbaren Standardformulars kann der Kunde einen Dritten mit einer unbeschränkten Vollmacht (ohne Recht zur Substitution) ausstatten und der bevollmächtigten Person auf diese Weise ermöglichen, ihn in allen Aspekten der Geschäftsbeziehung mit der Bank zu vertreten, nachdem diese Vollmacht von der Bank akzeptiert worden ist. Grundsätzlich akzeptiert die Bank keine Vollmachten, die nicht mit dem Standardformular der Bank erteilt worden sind.

13.3 Die Bank kann verlangen, dass die betreffenden

Unterschriften notariell beglaubigt werden. Nach Erteilung bleibt eine Vollmacht solange in Kraft, bis die Bank vom Kunden eine schriftliche Mitteilung über ihren Widerruf erhält. Eine Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden.

13.4 Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn eine von ihm bevollmächtigte Person geschäfts- oder anderweitig handlungsunfähig geworden ist. Bis zum Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung oder im Falle, dass der Kunde selbst handlungsunfähig geworden ist, ohne dass die Bank ordnungsgemäss darüber informiert wurde, hat der Kunde allfällige durch eine solche Handlungsunfähigkeit bedingte Schäden zu tragen. Amtliche Publikationen sind für die Bank nicht verbindlich.

## 14. KOMMUNIKATION UND AUFTRÄGE

### Mitteilungen der Bank

14.1 **Alle Mitteilungen oder Nachrichten** (nachstehend „Mitteilungen“) **von der Bank an den Kunden erfolgen im Normalfall durch Hinterlegung einer Mitteilung im Konto des Kunden (inklusive auf einer Handelsplattform). Mitteilungen der Bank können nach deren freiem Ermessen auch über andere Kommunikationsmittel erfolgen, etwa schriftlich, per E-Mail, Fax oder Telefon.** Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, Korrespondenz auch in elektronischer Form zu erhalten, und ist sich bewusst und akzeptiert, dass er alle Folgen, Verluste und Risiken trägt, die durch die elektronische Übertragung von Informationen entstehen können.

14.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er oder eine von ihm bevollmächtigte Person jederzeit von der Bank per Telefon, Fax oder E-Mail erreichbar ist. Gelangt die Bank nach freiem Ermessen zur Überzeugung, dass es im Interesse der Bank und/oder des Kunden ist, kann die Bank, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, den Kunden kontaktieren, selbst wenn dieser gegenteilige Instruktionen erteilt hat. Aus einer solchen Kontaktaufnahme (bzw. das Unterlassen einer solchen) wird die Bank keinesfalls haftbar.

14.3 Alle Mitteilungen der Bank an den Kunden gelten als ordnungsgemäss dem Kunden gegenüber erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesandt wurden, wenn sie telefonisch mitgeteilt wurden oder wenn sie auf einer Handelsplattform, im Konto des Kunden oder auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt worden sind.

14.4 Per Post versandte Mitteilungen der Bank gelten einen Geschäftstag nach Versand an eine Schweizer Adresse oder vier Geschäftstage nach Versand an eine ausländische Adresse als ordnungsgemäss zugestellt. Falls der Bank keine gültige Adresse des Kunden vorliegt, gilt die Adresse der Bank als Kundenadresse; in diesem Fall ist das Versanddatum das Datum auf den im Besitz der Bank befindlichen Kopien der Mitteilungen,

das Datum auf den Postversandlisten oder ein anderes Datum, das auf der zugesandten Mitteilung steht.

- 14.5 Per Fax versandte Mitteilungen der Bank gelten nach Erhalt einer Sendebestätigung als ordnungsgemäss zugestellt. Mitteilungen der Bank, die auf einer Handelsplattform, im Konto des Kunden oder auf der Website der Bank je nachdem angezeigt, gesandt oder zur Verfügung gestellt oder via E-Mail versandt werden oder telefonisch erfolgen, gelten als ordnungsgemäss zugestellt, sobald sie über einen dieser Kanäle angezeigt, gesandt bzw. zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, regelmässig die Handelsplattform, sein Konto und die Website der Bank zu konsultieren, um Kenntnis von jeglichen Mitteilungen der Bank zu nehmen.
- 14.6 Auf besonderen Wunsch des Kunden kann sich die Bank ausnahmsweise einverstanden erklären, ihre Mitteilungen an den Kundeneinzubehalten. Von der Bank einbehaltene Mitteilungen gelten an den auf den Mitteilungen aufgeführten Daten als ordnungsgemäss an den Kunden erteilt und von ihm empfangen. Der Kunde verpflichtet sich, diese aufbewahrten Mitteilungen mindestens alle zwölf Monate entgegenzunehmen. Zudem akzeptiert der Kunde, dass die Bank die Mitteilungen, die sie für ihn einbehält, nach einem Zeitraum von zwölf Monaten vernichten kann. Der Kunde entbindet die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung.

#### **Aufträge vom Kunden**

- 14.7 Der Kunde erteilt seine Aufträge an die Bank in der Regel über das Konto oder eine Handelsplattform. Wenn der Kunde einen Auftrag per Brief oder Fax übermittelt, überprüft die Bank die Unterschrift, indem sie diese Unterschrift mit der neuesten, bei der Bank hinterlegten Unterschriftsprobe vergleicht und dabei die geschäftsübliche Sorgfalt anwendet.
- 14.8 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle telefonisch, per E-Mail, Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel erteilten Aufträge auszuführen, auch wenn diese Aufträge danach nicht schriftlich mit der Originalunterschrift bestätigt werden. Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, diese Aufträge nur auszuführen, nachdem sie eine schriftliche Bestätigung mit der Originalunterschrift oder in der von der Bank angeforderten Form erhalten hat oder nachdem sie weitere Identifizierungsmassnahmen ergriffen hat. Die Bank ist nicht für Schäden haftbar, die durch eine Verzögerung aufgrund einer derartigen Anforderung einer Bestätigung oder solche weiteren Massnahmen verursacht werden. Sofern eine Bestätigung eines vorgängig erteilten Auftrags nicht klar als Bestätigung gekennzeichnet ist, haftet die Bank nicht für eine doppelte Ausführung eines Auftrags.
- 14.9 Der Kunde ist für alle Aufträge und Mitteilungen verantwortlich, die mit seinen Passwörtern und anderen persönlichen Identifikationscodes (nachstehend „Identifikationscodes“ erteilt werden), sowie für alle Transaktionen und anderen Geschäfte, die mit seinen Identifikationscodes ausgeführt worden sind. Jeder, der die Identifikationscodes des Kunden nutzt oder sich – sei es telefonisch oder über das Internet (wie unten definiert) – gegenüber der Bank durch Angabe der korrekten Identifikationscodes identifiziert, wird von der Bank als vom Kunden dazu ermächtigt angesehen, selbst wenn eine entsprechende Vollmacht zugunsten dieser Person fehlt. Die Bank haftet nicht für vom Kunden erlittene Schäden, die das Ergebnis von Aufträgen, Mitteilungen, Transaktionen oder anderen Geschäften (wie z.B. Zahlungen) sind, die durch die Angabe seiner Identifikationscodes ausgeführt wurden, und zwar selbst dann nicht, wenn diese betrügerisch, unrechtmässig und/oder vom Kunden unerwünscht verwendet worden sind.
- 14.10 Der Kunde hat alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Identifikationscodes zu schützen und sicherzustellen, dass nicht dazu ermächtigte Dritte keinen Zugang zu den ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Handelsplattformen oder zu seinem Konto haben. Die Bank empfiehlt dem Kunden nachdrücklich, dass er seine Passwörter regelmässig ändert. Wenn der Kunde seine Identifikationscodes oder andere vertrauliche Informationen auf seinem Computer oder anderswo für Dritte zugänglich aufbewahrt, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er glaubt, dass ein nicht dazu ermächtigter Dritter seine Identifikationscodes kennt und der Zugang zu den Handelsplattformen und/oder seinem Konto gesperrt werden muss. Der Kunde trägt alle Folgen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Sperrung und Entsperrung der Handelsplattformen oder seines Kontos stehen.
- 14.11 Die Bank kann nach freiem Ermessen, ohne Angabe von Gründen oder einer Haftung für aus dieser Entscheidung entstandene Schäden die Ausführung von Aufträgen ablehnen, von welchen sie annimmt, dass sie einen Verstoss darstellen gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen, Marktregeln oder internen oder externen Vorschriften für die Bank.
- 14.12 Die Bank ist jederzeit berechtigt, Transaktionen und andere Geschäfte (wie z.B. Zahlungen und Übertragungen von Finanzinstrumenten), die versehentlich getätigt wurden, rückgängig zu machen.
- 14.13 Der Kunde anerkennt, dass es unter Umständen unmöglich sein kann, von einem erteilten Auftrag zurückzutreten, ihn zurückzuziehen oder zu ändern, selbst wenn er im Zeitpunkt des entsprechenden Antrags des Kunden noch nicht ausgeführt worden ist. Der Kunde anerkennt, dass er allein für alle Schäden verantwortlich ist, die aus einem Rücktritt, einem Rückzug oder einer Änderung eines sich in Abwicklung befindlichen Auftrags verursacht worden sind.
- 14.14 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrags haben alle Aufträge und anderen Mitteilungen des Kunden in einer von der Bank angebotenen Sprache zu erfolgen.



## Telefon

14.15 Jeder von der Bank telefonisch vor der Ausführung einer Transaktion angegebene Preis gilt als indikativ. Die Bank garantiert nicht, dass eine telefonisch ausgeführte Transaktion zu dem auf einer der Handelsplattformen angegebenen Preis erfolgt. Der massgebliche Preis ist derjenige, der im Konto des Kunden verbucht wird.

14.16 Die Bank haftet nicht für vom Kunden erlittene Schäden infolge von Missverständnissen am Telefon, welche unter anderem auf eine schlechte oder gestörte Verbindung, Hintergrundgeräusche am Ort des Kunden, verwendete Sprache oder dergleichen zurückzuführen sind.

## Internet

14.17 Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, Transaktionen und andere Geschäfte (z.B. Zahlungen) über das Internet und gegebenenfalls über andere elektronische Kommunikationsmittel wie mobile Applikationen (nachstehend gemeinsam „Internet“) auszuführen. Die Bank behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen technische Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, während denen der Zugang zu einer Handelsplattform oder zur Website der Bank unter Umständen nicht möglich ist und während denen sich möglicherweise auch keine Transaktionen oder anderen Geschäfte ausführen lassen.

14.18 Der Kunde ist verantwortlich für alle Schäden im Zusammenhang mit seinem technischen Zugang zu den Handelsplattformen und/oder seinem Konto. Der Kunde verwendet für den Zugang zu den Handelsplattformen und/oder seinem Konto angemessene Hard- und Software.

14.19 Der Kunde ist sich der Risiken bewusst, die mit der Nutzung einer Handelsplattform oder der Website der Bank oder bei anderweitiger Nutzung des Internets einhergehen, einschliesslich der Risiken der Nutzung offener, jedermann zugänglicher Netze für die Übermittlung von Daten vom Kunden zur Bank und von der Bank zum Kunden. Der Kunde ist sich auch darüber im Klaren, dass Daten regelmässig unkontrolliert über die Schweizer Landesgrenzen hinaus übermittelt werden, selbst wenn sich sowohl der Absender wie auch der Empfänger in der Schweiz befinden. Und auch wenn die Daten selber verschlüsselt sind, können Sender und Empfänger unter Umständen unverschlüsselt bleiben, wodurch Dritte Rückschlüsse auf die Identität von Sender und Empfänger ziehen können.

14.20 Die Bank lehnt ausdrücklich jede Haftung ab für Schäden des Kunden im Zusammenhang mit Übermittlungsfehlern und -störungen (einschliesslich Verzögerungen bei der Übermittlung von Aufträgen, Missverständnissen, doppelten Auftragsausführungen usw.), Unterbrüchen (z.B. infolge Wartungsarbeiten jedweder Art), Verzögerungen, Überlastungen, Übermittlungsabbruch, technischen Mängeln, Betriebsunterbrechungen (z.B. systembedingte Instandhaltungsarbeiten), Störungen, Interferenzen, rechtswidrigen Eingriffen

(z.B. Hacking) und mutwilliger Blockierung von Telekommunikationseinrichtungen und Netzwerken (z.B. „Mail Bombing“, Angriffe zur Lahmlegung von Dienstleistungen) oder im Zusammenhang mit anderen Fehlfunktionen, Fehlern oder Unzulänglichkeiten seitens der Telekommunikationseinrichtungs- und Netzbetreiber, Börsen, Settlement- oder Clearingstellen, anderer Finanzdienstleister oder des Kunden (einschliesslich kundenseitiger Hard- und Software).

14.21 Die Bank haftet nicht und übernimmt keine Gewähr dafür, dass die über das Internet übermittelten und veröffentlichten Daten korrekt, fehlerfrei und vollständig sind. Insbesondere kontenbezogene Daten (z.B. Kontostände) sowie allgemein zugängliche Informationen (z.B. Börsen- oder Devisenkurse) sind nicht verbindlich. Der Kunde ist sich insbesondere der folgenden Internet-spezifischen Risiken bewusst, für welche die Bank keine Verantwortung übernehmen kann:

- a) Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass sein Konto von Computerviren und anderen schädlichen Programmen, welche die Hard- und Software des Kunden befallen haben (z.B. über das Internet, durch E-Mails oder den Datenträgeraustausch), infiltriert oder durch einen nicht entsprechend ermächtigten Dritten missbraucht werden kann. Die vom Kunden verwendete Hard- und Software sollte nur von einem vertrauenswürdigen Anbieter stammen. Es obliegt dem Kunden, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Antivirenprogramme, Firewalls) zu informieren und diese Vorkehrungen zu treffen.
- b) Internet-Provider erstellen unter Umständen Benutzerstatistiken und können aus diesen ableiten, dass der Kunde mit der Bank in Kontakt getreten ist.
- c) Die Verwendung der Hard- und Software des Kunden durch andere Personen als den Kunden birgt zusätzliche Risiken. Falls der Kunde Informationen verwendet und speichert (v.a. Passwort, User-ID, Portfolio-Informationen, Kontoauszüge etc.), die auf seiner Hardware zugänglich sind, erfolgt dies auf eigenes Risiko des Kunden, der die volle Verantwortung für alle Folgen trägt.

14.22 Der Kunde anerkennt, dass bestimmte Softwarekomponenten wie Kodierungsalgorithmen in bestimmten Ländern (v.a. Import- und Export-) Beschränkungen unterliegen können. Der Kunde hat sich selbst dementsprechend zu informieren und die ausschliessliche Verantwortung für diesbezügliche Risiken zu übernehmen. Die Bank akzeptiert keine Haftung für den Verstoss gegen Bestimmungen, die den Import, Export und die Nutzung von verbotenen Softwarekomponenten regeln.

## Gemeinsame Bestimmungen / Haftung

14.23 Die Bank prüft die Unterschrift des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person auf jedem schriftlichen Auftrag mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Bank ist

nicht verpflichtet, weitere Identifizierungsmassnahmen zu ergreifen, und haftet nicht für Schäden, die durch Fälschungen, Identifizierungsfehler oder den Missbrauch durch Dritte verursacht werden.

14.24 Schäden, die durch die Benutzung von Post-, Telefon-, E-Mail- oder Faxdiensten oder anderen Kommunikationsmitteln verursacht werden – wie beispielsweise Verzögerungen, Missverständnisse, Übermittlungs- oder andere Fehler, Datenverluste, technische Mängel, Überlastungen, (System-) Ausfälle oder Unterbrechungen, Funktionsstörungen, Interferenzen und dergleichen –, sind vom Kunden zu tragen.

## 15. BESTÄTIGUNGEN, AUSZÜGE UND REKLAMATIONEN

15.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden die Bestätigungen von Transaktionen und anderen Geschäften nur im Konto angezeigt.

15.2 Der Kunde hat den Inhalt aller Auszüge, Bestätigungen, Berichte und anderer ähnlicher Dokumente (nachstehend „Berichte“), die er von der Bank empfangen hat oder die in seinem Konto verfügbar sind, unverzüglich zu überprüfen. **Alle Reklamationen des Kunden (z.B. bezüglich Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie alle seine Einwände gegen einen Bericht oder eine Mitteilung der Bank) sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Berichts bzw. der entsprechenden Mitteilung schriftlich an die Bank zu richten.** Nach Ablauf dieser Frist gelten die Ausführung oder Nichtausführung bzw. der betreffende Bericht oder die betreffende Mitteilung als genehmigt. Der Kunde trägt die Folgen einer verspäteten Reklamation.

15.3 Wenn der Kunde einen Bericht oder eine Mitteilung erwartet, aber nicht erhält, muss er dies der Bank unverzüglich mitteilen.

15.4 Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung eines Berichts gilt als Genehmigung aller darin enthaltenen Positionen sowie allfälliger Vorbehalte der Bank.

## 16. HAFTUNG

16.1 Die Bank erfüllt ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten gegenüber den Kunden mit der von jeder Bank in der Schweiz verlangten geschäftsüblichen Sorgfalt. Gegenüber dem Kunden haftet die Bank nur für direkte Verluste, die durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verpflichtungen der Bank gemäss anwendbarem Schweizer Recht oder gemäss diesem Vertrag verursacht werden. Insbesondere haftet die Bank nicht für:

a) Schäden, die durch den Zugang und die Nutzung bzw. die Behinderung des Zugangs und der Nutzung der Website der Bank, des Kontos des Kunden und irgendeiner Handelsplattform sowie durch die Nutzung der darauf angebotenen Informationen und Dienstleistungen

entstehen;

b) Schäden, die durch die rechtmässige Intervention der Bank gemäss den gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen entstehen, einschliesslich der Liquidierung offener Positionen;

c) Schäden, die durch die in den Artikeln 14.20 und 14.21 beschriebenen Ereignisse oder durch den Eintritt irgend eines mit dem Internet verbundenen Risikos entstehen;

d) Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch aussergewöhnliche Umstände ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Bank, die diese nach freiem Ermessen bestimmen kann und die unter Umständen nur einen Teil der Bank betreffen; zu diesen aussergewöhnlichen Umständen zählen insbesondere (aber nicht ausschliesslich): (i) technische Schwierigkeiten (z.B. Stromunterbrüche, Störungen oder Zusammenbrüche von Informationstechnologie- oder Telekommunikationskanälen und -einrichtungen); (ii) Ausfälle und/oder Funktionsstörungen der Website der Bank oder der Handelsplattform und/oder der Ausfall oder die Fehlfunktion der Software mittels derer auf diese Handelsplattform zugegriffen wird, aus welchem Grund auch immer; (iii) erklärte oder unmittelbar bevorstehende Kriege, Terroranschläge, Revolutionen, Aufruhr, Wirbelstürme, Erdbeben, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen; (iv) zwingende Bestimmungen, Schritte, die von Behörden ergriffen wurden, Ausschreitungen, Streiks, Aussperrungen, Boykotte, Blockaden und andere grössere Arbeitskonflikte, unabhängig davon, ob die Bank Konfliktpartei ist oder nicht; (v) Unterbrechung, Einstellung oder Schliessung eines Markts; (vi) Auferlegung von Beschränkungen oder besonderen oder ungewöhnlichen Bestimmungen für das Handeln in einem Markt; (vii) Eintritt einer Marktstörung oder einer aussergewöhnlichen Bewegung auf einem Markt oder bei einem Finanzinstrument; (viii) jede andere Handlung oder jedes andere Ereignis, welche(s) die Bank als Hindernis zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Markts betrachtet, einschliesslich des Konkurses oder Verzugs einer Gegenpartei oder eines wichtigen Geschäftskontakts der Bank; und (ix) jede andere Situation, die als „Naturereignis“ definiert werden kann (nachstehend gemeinsam „Ereignisse höherer Gewalt“).

16.2 Unter keinen Umständen ist die Bank für indirekte, kumulierte oder Folgeschäden haftbar, ebenso wenig wie für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass es der Kunde unterlässt, Schäden zu vermindern, insbesondere indem er es unterlässt, unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um mögliche Schäden zu verhindern oder bereits bestehende Schäden zu verringern, die entweder bekannt oder absehbar sind bzw. hätten bekannt oder absehbar sein sollen, falls der Kunde die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hätte. Sind beispielsweise die Website der Bank, das Konto und/oder die Handelsplattformen nicht verfügbar (z.B. aufgrund von technischen Problemen), hat der Kunde andere verfügbare Mittel zur Übermittlung von Aufträgen zu verwenden (z.B. Telefon) oder die Dienstleistungen einer anderen Bank oder eines anderen Brokers in

Anspruch zu nehmen (z.B. zur Deckung seiner offenen oder ähnlichen Positionen).

- 16.3 Die Bank kann Dienstleistungen Dritter nutzen. In diesem Fall verpflichtet sich die Bank dazu, Dritte auszuwählen und zu ernennen, die befähigt, in der Lage sowie ordnungsgemäss ermächtigt sind, die Funktionen und Dienstleistungen auszuführen, für die sie ernannt worden sind. Im Falle von Schäden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung eines solchen Dritten ist die Bank allerdings nicht haftbar, sofern dieser Dritte mit gebührender Sorgfalt ausgewählt und ernannt wurde. Auf Ersuchen des Kunden ist die Bank berechtigt, dem Kunden ihre Rechte gegen diesen Dritten abzutreten, sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.4 Falls es die Bank unterlassen hat, die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden, ist ihre Haftung für Schäden, die dem Kunden infolge nicht rechtzeitig oder nicht richtig ausgeführter Aufträge entstanden sind, maximal auf einen Betrag in Höhe des durch den Kunden erlittenen Zinsausfalls begrenzt.

## 17. SCHADLOSHALTUNG

- 17.1 Der Kunde anerkennt hiermit die Bank schad- und klaglos zu halten für und gegen Schäden, sämtliche andere Kosten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, von der Bank nach vernünftigem Ermessen festgelegte Reisespesen, Kosten für die Dienstleistungen einer Inkassogesellschaft und interne Abwicklungskosten) und sämtliche Verpflichtungen (gegenwärtige, zukünftige, hypothetische, unerwartete oder andere), welche die Bank möglicherweise tragen oder begleichen muss oder die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, (i) dass der Kunde seine Pflichten aus dem Vertrag oder einem Teil davon nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, (ii) dass er sich nicht an die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften hält, (iii) dass die Bank Massnahmen ergreift, um ihre Interessen zu wahren oder anderweitig die Bestimmungen des Vertrags oder irgendeiner anderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden und sämtliche damit verbundene Transaktion durchzusetzen, (iv) dass ein Kündigungsgrund eintritt, (v) dass der Kunde falsche, unvollständige und/oder irreführende Zusicherungen und Angaben macht, insbesondere hinsichtlich seiner steuerlichen Situation, z.B. ein Status als „US Person“ und ähnliche Angaben, (vi) dass in Bezug auf das Konto ein Sperrungsentscheid, ein Arrest, eine Pfändung oder ein ähnliches Verfahren ergeht bzw. eintritt (unabhängig ob zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Art) oder (vii) dass ein mit (i)-(vi) vergleichbares Ereignis eintritt.
- 17.2 Diese Schadloshaltungen fallen zusätzlich zu anderen Rechten, Schadloshaltungen oder Ansprüchen an, welche die Bank gemäss dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht hat.
- 17.3 Die Verpflichtungen gemäss diesem Abschnitt 17 bleiben ungeachtet von der Beendigung des Vertrags oder von Teilen des Vertrags in Kraft.

## 18. VERGÜTUNG UND GEBÜHREN DER BANK

- 18.1 Die Bank ist berechtigt, irgendeinem Konto die Gebühren, Provisionen und Kosten zu belasten, die in der aktuell gültigen Preisliste, die auf der Website der Bank ersichtlich ist, aufgeführt oder separat schriftlich vereinbart sind.
- 18.2 Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Gebühren, Provisionen und Kosten jederzeit zu ändern, wobei der Kunde über diese Änderungen entsprechend zu informieren ist. Ausser anderweitig von der Bank in ihrer Mitteilung angegeben, gelten solche Änderungen als vom Kunden angenommen, falls ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.
- 18.3 Bei sonstigen, aussergewöhnlichen Dienstleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmasslichen Interesse erbracht worden sind und für die auf der Website der Bank nicht erwähnt werden, die aber nach allgemeiner Erfahrung normalerweise nur gegen ein Entgelt erbracht werden, kann die Bank nach freiem Ermessen ein vernünftiges Entgelt berechnen und dem Konto belasten.

## 19. FINANZIELLE ZUWENDUNGEN ZUGUNSTEN DER BANK

- 19.1 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank direkt oder indirekt Gebühren, Provisionen (z.B. Verkaufs-, Vertriebs-, Anschluss- oder Kaufprovisionen), Retrozessionen, Entschädigungen, Rabatte oder andere Vorteile (nachstehend „finanzielle Zuwendungen“) von Dritten (einschliesslich Unternehmen der Swissquote Gruppe) im Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen erhalten kann. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Natur, der Betrag und die Berechnung der finanziellen Zuwendungen variieren können. Weitere Informationen zu solchen finanziellen Zuwendungen sind dem Informationsblatt zu entnehmen, das sich auf der Website der Bank unter der Rubrik der Gebühren und Provisionen befindet. Der Kunde kann verlangen, dass ihm die Bank weiterführende Informationen hinsichtlich der finanziellen Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- 19.2 Der Kunde verzichtet auf jegliche Forderungen betreffend die finanziellen Zuwendungen und anerkennt, dass die Bank diese als zusätzliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen behalten oder an Dritte weiterteilen kann, wenn sie es für angemessen hält. Falls sich ein Interessenkonflikt aus der Zahlung finanzieller Zuwendungen ergibt, hat die Bank sicherzustellen, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

## 20. BANKKUNDENGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

- 20.1 Die Bank ist rechtlich verpflichtet, die Beziehung mit dem Kunden geheim zu halten. Die Bank kann verpflichtet werden, Behörden, Brokern, Depotstellen, Emittenten von bestimmten Produkten etc. persönliche, finanzielle und andere Daten betreffend den Kunden, das Konto, den

wirtschaftlich Berechtigten des Kontos und alle anderen mit dem Konto verbundenen Personen (nachstehend „Personendaten“). gemäss anwendbarem Recht, Marktregeln oder Verträgen mit den entsprechenden Dritten, offenzulegen

**20.2 Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht (einschliesslich des Bankkundengeheimnisses), soweit dies gemäss Artikel 20.1 oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank und/oder des Kunden notwendig ist.** Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- b) zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- c) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden oder bei anderen von der Bank gegen den Kunden eingeleiteten Verfahren;
- d) bei Behauptungen des Kunden, welche die Bank betreffen und vom Kunden in der Öffentlichkeit oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden aufgestellt wurden;
- e) bei inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungen oder Überweisungen. Die Bank ist berechtigt, die Informationen betreffend den Kunden, vor allem seinen Namen und seine Adresse, seine IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer, gegenüber den beteiligten Banken (v.a. Korrespondenzbanken der Bank in der Schweiz und im Ausland), gegenüber den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen in der Schweiz und im Ausland (z.B. SIC [Swiss Interbank Clearing]), SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) und gegenüber den Begünstigten offenzulegen;
- f) bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen und anderen Geschäften (als Teil von Kapital- oder anderweitigen Massnahmen) sowie bei Transaktionen, die über SIC/SWIFT abgewickelt werden. Die Bank ist berechtigt, den betreffenden Banken, Zentralverwahren und Systembetreibern in der Schweiz und im Ausland den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto- bzw. Depotnummer des endbegünstigten Kontoinhabers, des eingetragenen Aktionärs oder anderer an der Transaktion oder einem anderen Geschäft beteiligter Parteien offenzulegen;
- g) **bei Offenlegungen von Personendaten gegenüber der Gegenpartei der entsprechenden Bank, Behörde oder allen anderen entsprechenden Dritten, für die solche Offenlegungen wegen der Transaktionen des Kunden mit Finanzinstrumenten, die in- oder ausländischen Marktregeln unterliegen, erforderlich sind, damit die besagte Transaktion oder die zugehörigen Transaktionen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Marktregeln ausgeführt werden können, und/oder damit verhindert werden kann, dass (i) das Konto des Kunden oder das Konto der Bank gesperrt**

**wird, (ii) der Vertrag der Bank mit einer Gegenpartei beendet wird, (iii) die Bank zum Gegenstand einer Strafverfolgung oder eines sonstigen Verfahrens wird und/oder (iv) ein Ereignis eintritt, das negative Folgen für die Bank haben könnte;**

h) bei allen anderen Fällen, die in der entsprechenden Ziteilung auf der Website der Bank beschrieben werden und die von Zeit zu Zeit ohne vorherige Bekanntgabe gegenüber dem Kunden geändert werden können.

**20.3** Der Kunde akzeptiert und stimmt zu, dass die Bank im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz Personendaten, die sie erhalten hat, bearbeiten kann, insbesondere um Transaktionen und andere Geschäfte auszuführen, Dienstleistungen gemäss Vertrag zu erbringen, rechtliche Anforderungen zu erfüllen, die Kundenbeziehung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Dienstleistungen zu vermarkten und die Qualität von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern.

**20.4** **Der Kunde stimmt zu und ermächtigt die Bank ausdrücklich, Informationen über den Kunden (einschliesslich Personendaten) mit anderen Unternehmen der Swissquote Gruppe in der Schweiz und im Ausland nach Massgabe der diesbezüglichen Mitteilung auf der Website der Bank gemäss Artikel 20.2. h) auszutauschen. Diese Zustimmung und Ermächtigung gilt analog auch für das entsprechende Unternehmen der Swissquote Gruppe als erteilt, das ebenfalls dazu ermächtigt ist, solche Informationen über den Kunden gemäss anwendbarem Recht weiterzuverarbeiten.**

**20.5** Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass sobald Personendaten ins Ausland (d.h. ausserhalb der Schweiz) übermittelt worden sind, grundsätzlich nicht mehr von schweizerischem Recht geschützt sind, sondern der anwendbaren Gesetzgebung unterliegen und an Dritte oder Behörden gemäss den geltenden Gesetzen übermittelt werden können.

**20.6** Der Kunde ist sich über die Tatsache im Klaren, dass alle über das Internet übermittelten Daten regelmässig ohne Überwachung ins Ausland (d.h. ausserhalb der Schweiz) übertragen werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Und auch wenn die Daten verschlüsselt übermittelt werden, können Sender und Empfänger unter Umständen unverschlüsselt bleiben, wodurch Dritte allenfalls Rückschlüsse auf deren Identität ziehen können.

**20.7** Der Kunde anerkennt ebenfalls, dass die Bank die Software von Drittanbietern verwenden kann und dass die IP-Adresse des Computers oder Geräts, auf dem der Kunde diese Software nutzt, einem allenfalls nicht in der Schweiz ansässigen Drittanbieter bekannt werden könnte. Der Kunde akzeptiert sämtliche damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich Geheimnis- und Datenschutz.

## 21. DURCH DRITTE EINGEFÜHRTE KUNDEN

21.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass wenn ein Dritter, wie ein „Introducing Broker“, ein Vermögensverwalter oder ein unabhängiger Berater, den Kunden bei der Bank eingeführt hat, die Bank dieser Person für die Einführung oder Erbringung anderer Dienstleistungen Gebühren, Provisionen, Retrozession, Entschädigungen oder andere Vergütungen zahlen kann. Diese Vergütungen können pro Geschäft oder auf einer anderen Grundlage berechnet werden, wie beispielsweise auf Basis der dem Kunden von der Bank belasteten Gebühren und Provisionen oder der Vermögenswerte, die der Kunde bei der Bank hält. **Der Kunde versteht und stimmt zu, dass ein solcher Dritter das Recht hat, auf Informationen über den Kunden und sein Konto zuzugreifen.**

21.2 Die Bank kontrolliert weder die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Informationen oder Beratung, die der Kunde von diesem Dritten erhalten hat oder in Zukunft erhält, noch kann sie dafür einstehen. Falls der Kunde Informationen oder Handlungsempfehlungen von einem „Introducing Broker“, einem Vermögensverwalter oder einem anderen Dritten erhält, so kann die Bank unter keinen Umständen für Schäden verantwortlich gemacht werden, die dadurch entstehen, dass der Kunde diese Informationen oder Empfehlungen verwendet.

21.3 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass ein solcher Dritter die Bank in keiner Art und Weise vertritt oder für sie bzw. in ihrem Namen handelt und von der Bank oder von allen Unternehmen der Swissquote Gruppe vollkommen unabhängig ist.

21.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein solcher Dritter allenfalls nicht von einer Aufsichtsbehörde reguliert wird.

21.5 Die Aktivitäten aller Personen (wie beispielsweise eines hierin erwähnten Dritten), die dazu ermächtigt sind, Transaktionen oder andere Geschäfte auf dem Konto des Kunden auszuführen, ist vom Kunden regelmässig zu überwachen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch irgendwelche von einer derart ermächtigten Person an die Bank erteilten Aufträge entstehen.

## 22. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

22.1 Der Kunde bestätigt, dass ihm die Anforderungen der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei bekannt sind, und dass er verpflichtet ist, mit der Bank vorbehaltlos zu kooperieren, um alle geltenden Anforderungen zu erfüllen. Vorbehalten bleiben allfällige andere Verpflichtungen, die sich, gemäss den anwendbaren Rechtsordnungen, aus und im Zusammenhang mit rechtlichen und regulatorischen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergeben.

22.2 Der Kunde ist verpflichtet und sichert zu, der Bank alle angeforderten Informationen und Unterlagen hinsichtlich seiner Person oder, soweit notwendig, der Identität irgendeines Dritten, in dessen Namen und für dessen

Rechnung er handelt (wie der wirtschaftlich Berechtigte), vor allem in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, zu liefern.

22.3 Die Bank kann insbesondere Informationen und zusätzliche Details anfordern in Bezug auf die Begründung und den wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden, die Vermögenswerte auf dem Konto und jede Transaktion und jedes andere Geschäft, welche(s) mit seinem Konto verbunden sind. Sofern diese Informationen nicht geliefert werden oder nach Ansicht der Bank unzureichend sind, kann sie ohne vorherige Mitteilung an den Kunden, die Ausführung der Aufträge des Kunden ablehnen, die Ausführung aufschieben, die Vermögenswerte auf dem Konto sperren, die zuständigen Behörden benachrichtigen und/oder die Beziehung mit dem Kunden beenden. Unter der Voraussetzung, dass die Bank die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen oder die internen oder externen Regeln und Vorschriften eingehalten hat, ist sie nicht für Schäden verantwortlich, die durch eine oder alle diese Massnahmen verursacht werden.

## 23. AUFZEICHNUNG VON GESPRÄCHEN

23.1 Der Kunde akzeptiert und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, die zwischen der Bank und dem Kunden per Internet und Telefon geführten Gespräche aufzeichnen und Protokolle der Gespräche und anderen Kommunikationen zwischen der Bank und dem Kunden bzw. den Vertretern des Kunden und anderen Zeichnungsberechtigten für sein Konto, erstellen kann.

23.2 Solche Aufzeichnungen und Protokolle verbleiben im Eigentum der Bank, und der Kunde akzeptiert, dass sie von der Bank z.B. im Falle einer Streitigkeit zwischen ihr und dem Kunden oder im Falle von Anfragen einer Behörde als Beweismittel verwendet werden können. Die Bank kann nach freiem Ermessen, diese Aufzeichnungen und Abschriften offenlegen, wenn sie dies für erforderlich oder angemessen hält.

23.3 Alle von der Bank erstellten Aufzeichnungen und Protokolle werden gemäss bankinterner Praxis behandelt und können entsprechend dieser Praxis von Zeit zu Zeit vernichten werden. Die Bank ist nicht verantwortlich, falls per Telefon und Internet geführte Gespräche aus irgendeinem Grund nicht aufgenommen worden sind.

## 24. ZAHLUNGEN

24.1 Der Kunde stellt der Bank umgehend die gemäss Vertrag erforderlichen Beträge zur Verfügung, damit die Bank für den Kunden Transaktionen oder andere Geschäfte ausführen und alle Verbindlichkeiten decken kann, die sich aus und in Verbindung mit den Transaktionen oder anderen Geschäften ergeben.

24.2 Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite besteht. Hat der Kunde Aufträge erteilt, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den

ihm bewilligten Kreditrahmen übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach freiem Ermessen und unabhängig vom Datum oder von der Zeit des Eingangs dieser Aufträge zu bestimmen, welche Aufträge gegebenenfalls vollständig oder nur teilweise auszuführen sind. Die Bank kann auch entscheiden, alle betroffenen Aufträge abzulehnen.

24.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die länderspezifischen Eigenschaften von Systemen die Ausführung von Zahlungen oder Überweisungen verlangsamen oder sogar verhindern können.

24.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder eingehende Zahlungen zu verarbeiten, die gegen anwendbares Recht, regulatorische Bestimmungen oder offizielle behördliche Anordnungen verstossen oder die anderweitig nicht mit den internen oder externen Regeln und Vorschriften der Bank vereinbar sind.

24.5 Der Kunde ist sich über die Tatsache im Klaren, dass Zahlungen in einer ausländischen Währung im Allgemeinen durch eine im Land der betreffenden Währung ansässige Bank ausgeführt werden. Der Kunde ist sich auch über die Tatsache im Klaren, dass bestimmte Länder (wie die USA) Embargos oder ähnliche Massnahmen gegen bestimmte andere Länder verhängen. Der Kunde hat seine Zahlungsaufträge im Lichte solcher Embargos oder ähnlicher Massnahmen zu prüfen und von einem Zahlungsauftrag abzusehen, wenn die betreffende Zahlung blockiert oder einer anderen ähnlichen Massnahme einer Bank, einer Behörde oder einer anderen Organisation unterworfen sein könnte. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag des Kunden in Bezug auf Embargos oder ähnliche Massnahmen zu überprüfen und ist für keine vom Kunden als Ergebnis dieser Embargos oder ähnlicher Massnahmen erlittenen Schäden haftbar.

## 25. OUTSOURCING

25.1 Zum Zwecke der Auslagerung ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Aktivitäten behält sich die Bank das Recht vor, Dienstleistungen von Dritten, einschliesslich Unternehmen der Swissquote Gruppe, in der Schweiz oder im Ausland zu beziehen. Diese ausgelagerten Aktivitäten verbleiben, soweit dies durch die anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verlangt wird, unter der Verantwortung und Aufsicht der Bank. Sobald Personendaten des Kunden involviert sind, stellt die Bank die Vertraulichkeit dieser Daten gemäss dem anwendbaren Recht sicher.

25.2 Derzeit ausgelagerte Tätigkeiten betreffend die Speicherung und Archivierung von Kontoeröffnungsunterlagen sowie die Datenbankpflege. Diese Tätigkeiten sind an Dienstleister in der Schweiz ausgelagert. Sachdienliche Informationen zu den ausgelagerten Aktivitäten sind der diesbezüglichen Mitteilung auf der Website der Bank zu entnehmen, die von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung an den Kunden geändert werden kann.

## 26. GEISTIGES EIGENTUM

26.1 Alle Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und andere geistige Eigentumsrechte auf den Handelsplattformen und auf der Website der Bank verbleiben jederzeit im alleinigen und exklusiven Eigentum der Bank oder der Dritteigentümer. Der Kunde hat kein Recht an oder keinen Anspruch auf diese geistigen Eigentumsrechte, mit Ausnahme des nicht exklusiven Rechts, auf das geistige Eigentum gemäss Vertrag zuzugreifen und es entsprechend zu nutzen. Der Kunde darf die geistigen Eigentumsrechte der Bank oder ihre Funktionsweise nicht kopieren, modifizieren, dekompileieren, nachbauen, ändern oder abgeleitete Werke davon erstellen. Jegliche Verletzung der obigen Bestimmungen wird strafrechtlich verfolgt.

26.2 Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, direkt oder indirekt jegliches Gerät, jegliche Software oder andere Vorrichtung zu nutzen, um das Funktionieren eines elektronischen Systems, Interface, Geräts, einer Dateneingabe oder Software jeglicher Art oder Weise, die von der Bank im Zusammenhang mit einer Handelsplattform oder seinem Konto zur Verfügung gestellt worden ist, zu manipulieren oder zu manipulieren versuchen.

## 27. KÜNDIGUNGSGRUND

27.1 Nach freiem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden im Voraus darüber zu informieren, ist die Bank berechtigt, (i) den Vertrag oder Teile des Vertrags zu kündigen, (ii) unmittelbar oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums jegliche offene Position vollständig oder teilweise zu liquidieren, (iii) jegliche Vermögenswerte, die der Kunde bei der Bank hält, gemäss dem der Bank nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Pfand- und Verrechnungsrecht zu verwerten, (iv) einen oder alle ausstehenden Aufträge zu löschen, (v) jegliche Vermögenswerte auf dem/den Konto/Konten des Kunden zu sperren, (vi) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen aussetzen oder (vii) sonstige Massnahmen zu ergreifen, wenn die Bank dies zu ihrem eigenen Schutz für notwendig hält, insbesondere bei oder nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt oder bei Eintritt eines der unten aufgeführten Ereignisse (nachstehend einzeln „Kündigungsgrund“) oder jederzeit nachdem einer der nachstehend aufgeführten Kündigungsgründe eingetreten ist:

a) Der Kunde unterlässt es aus irgendeinem Grund, der Bank eine geschuldete Zahlung (z.B. Leistung einer Nachschusszahlung, falls anwendbar) vorzunehmen oder eine Sicherheit jeglicher Art bis zum Fälligkeitsdatum zu stellen.

b) Der Kunde verletzt oder hält eine oder alle Bestimmungen des Vertrags oder eines Teils des Vertrags, eine oder alle Bestimmungen jeder anderen anwendbaren Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden oder die Bestimmungen einer Transaktion nicht ein.

- c) Der Kunde erfüllt irgendeine Verpflichtung gegenüber der Bank nicht oder hält seine Zusicherungen, Gewährleistungen, Bestätigungen oder Anerkennungen nicht ein.
- d) Der Kunde verstirbt, wird als vermisst erklärt oder wird anderweitig rechts- oder handlungsunfähig oder eingeschränkt handlungsfähig erklärt.
- e) Der Kunde wird zahlungsunfähig, stellt seine Aktivitäten ein oder reicht einen Antrag auf ein Nachlass-, Konkurs- oder auf ein anderes vergleichbares Verfahren ein.
- f) Der Kunde unterliegt einem Konkurs-, Nachlass- oder einem anderen vergleichbaren Verfahren, einschliesslich der in Artikel 27 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vorgesehenen Schutzmassnahmen, und/oder einem Sanierungsverfahren gemäss Artikel 47 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern.
- g) Schuldbeitreibungsverfahren (einschliesslich Zwangsvollstreckung) sind gegen den Kunden eingeleitet worden, oder der Kunde ist nicht in der Lage oder weigert sich, alle oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten zu begleichen oder seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- h) Der Kunde unterliegt anderen Liquidationsverfahren, oder ein Sachwalter, Liquidator oder Insolvenzverwalter ist auf Antrag oder Entscheid einer Aufsichtsbehörde oder einem Gericht bestellt worden.
- i) Der Kunde unterliegt irgendeinem Verfahren, das denen unter (e) bis (h) oben entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.
- j) Die Bank oder der Kunde sind von einer zuständigen Behörde gezwungen, eine offene Position oder einen Teil einer offenen Position zu liquidieren.
- 27.2 Wenn –ein unter e), f) oder h) oben aufgeführter Kündigungsgrund eintritt, gilt der Vertrag, sofern die Bank nichts anderes beschlossen hat, unmittelbar vor Eintritt dieses Kündigungsgrundes als gekündigt, und die am oder nach dem Kündigungsdatum fällige Dienstleistung wird durch die Verpflichtung ersetzt, einen Liquidationsbetrag (wie unten definiert) in der von der Bank gewählten Währung zu zahlen.
- 27.3 Falls die Bank den Vertrag oder einen Teil des Vertrags mit dem Kunden nach Eintritt eines Kündigungsgrundes kündigt, ist die Bank berechtigt, die Erfüllung ihrer am oder nach dem Kündigungsdatum fälligen Dienstleistung(en) und Verpflichtungen durch die Verpflichtung zu ersetzen, einen Liquidationsbetrag in der von der Bank gewählten Währung zu zahlen.
- 27.4 Der „Liquidationsbetrag“ ist von der Bank zu berechnen und besteht aus:
- a) der Differenz zwischen dem Erlös, den die Bank realisiert hätte, und den Auslagen, die für die Bank angefallen wären (Ersatzwert), wenn die Bank die Ersatztransaktionen (wie unten definiert) am Markt zum Kündigungsdatum ausgeführt hätte. Eine „Ersatztransaktion“ gilt als Transaktion, deren finanzielle Auswirkungen auf die Bank die gleichen gewesen wären wie die der liquidierten Transaktion;
- b) zuzüglich jeglicher der Bank vor dem Kündigungsdatum geschuldeter Beträge;
- c) abzüglich jeglicher von der Bank bereits vor dem Kündigungsdatum geschuldeter Beträge.
- 27.5 Wenn die betreffenden Beträge auf andere Währungen als die von der Bank gewählte Währung lauten, sind sie zu dem von der Bank zu bestimmenden Wechselkurs in die gewählte Währung umzurechnen.
- 27.6 Unabhängig von anderen Sicherheiten, die speziell für diesen Zweck vereinbart worden sind, ist die Bank dazu ermächtigt, den Liquidationsbetrag gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verrechnen.

## 28. KÜNDIGUNG

- 28.1 Sowohl die Bank als auch der Kunde können jegliche sich aus und in Verbindung mit dem Vertrag ergebende Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung durch den Kunden ist der Bank schriftlich zukommen zu lassen; die Bank ist berechtigt, die Mitteilung der Kündigung gegenüber dem Kunden auch durch Verwendung eines der in Abschnitt 14 erwähnten Kommunikationsmittel auszusprechen, wie beispielsweise über das Konto oder eine Handelsplattform. Ausser dies ist in der Mitteilung der Kündigung ausdrücklich anders festgelegt, wird die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung gekündigt.
- 28.2 Sofern das Konto im Zeitpunkt der Mitteilung der Kündigung noch offene Positionen aufweist, hat der Kunde eine Frist von zehn Geschäftstagen, um all seine offenen Positionen zu liquidieren oder zu übertragen, andernfalls die Bank sich das Recht vorbehält, alle offenen Positionen des Kunden zu liquidieren, und zwar unabhängig davon, ob diese Liquidation zu einem Gewinn oder Verlust führt. Der Vertrag gilt weiterhin sowohl für die Bank als auch den Kunden in Bezug auf die oben genannten Transaktionen.
- 28.3 Bei Kündigung der Geschäftsbeziehung teilt der Kunde der Bank mit, wohin seine Vermögenswerte zu übertragen sind. Erteilt der Kunde innerhalb der von der Bank festgelegten Frist keine diesbezüglichen Aufträge, ist die Bank berechtigt, (i) angemessene Gebühren für die Weiterführung des Kontos in Rechnung zu stellen, (ii) die physische oder elektronische Auslieferung der Finanzinstrumente an die Adresse des Kunden und/oder auf ein Depot des Kunden bei einer anderen Bank, sofern ein solches der Bank bekannt ist, zu veranlassen und/oder (iii) alle Finanzinstrumente zu liquidieren und die Erlöse sowie allfällige Kontoguthaben mit schuldbefreiender Wirkung an einem vom zuständigen Gericht bezeichneten Ort zu hinterlegen oder per Check

an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden. Der Kunde trägt sämtliche Kosten und alle anderen damit verbundenen Folgen für eine solche Übertragung seiner Vermögenswerte.

## **29. KONTAKTLOSE VERMÖGENSWERTE**

29.1 Der Kunde hat alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass bei der Bank hinterlegte Gelder und Vermögenswerte kontaktlos werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, einen regelmässigen Kontakt mit der Bank aufrechtzuerhalten und ihr umgehend jede Änderung von Name, Adresse, Wohnsitz (einschliesslich des steuerlichen Wohnsitzes), Korrespondenzadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer oder jede andere Veränderung seiner Situation mitzuteilen, die eine Unterbrechung des Kontakts zwischen der Bank und dem Kunden nach sich ziehen könnte. Er verpflichtet sich zudem, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls den Kontakt wiederherzustellen.

29.2 Der Kunde ermächtigt die Bank, alle angemessenen und erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ihn oder seine Berechtigten aufzufinden, wenn sie feststellt, dass die an den Kunden gerichtete Kommunikation diesen nicht mehr erreichen, bzw. dass innerhalb eines von der Bank nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraums kein Kontakt hergestellt wird. Erweisen sich die Nachforschungen der Bank als erfolglos, und gelten die Vermögenswerte gemäss anwendbarem Recht als kontaktlos, anerkennt der Kunde, dass die Bank Dritte gemäss anwendbarem Recht über das Bestehen der Geschäftsbeziehung informieren kann.

29.3 Die Bank belastet dem bzw. den Konten des Kunden die Kosten, die ihr durch die vorgenannten Nachforschungen sowie durch die besondere Behandlung und die Überwachung der kontaktlosen Vermögenswerte des Kunden entstanden sind. Die anderen Gebühren und Kosten, die von der Bank im Allgemeinen während der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden belastet werden, werden so lange belastet, wie die Beziehung besteht.

29.4 Die Bank ist dazu ermächtigt, Massnahmen zu ergreifen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, falls dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt, das von der Bank nach freiem Ermessen bestimmt wird.

## **30. ALLGEMEINES**

30.1 Die Bank behält sich das Recht vor, den Vertrag oder Teile davon jederzeit zu ändern. Der Kunde wird entsprechend benachrichtigt. Ausser anderweitig von der Bank in ihrer Mitteilung angegeben, gelten solche Änderungen als angenommen, falls der Kunde entweder nach der Veröffentlichung der Änderungen der Handelsplattform nutzt oder falls diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich widerspricht, was auch immer zuerst der Fall sein sollte.

30.2 Falls irgendeine Bestimmung des Vertrags gemäss der

Gesetzgebung irgendeines Rechtssystems gesetzwidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein sollte, so beeinträchtigt dies die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen des Vertrags nicht. In jedem anderen Fall haben sich die Bank und der Kunde zu bemühen, eine Vereinbarung zu finden und/oder die unrechtmässige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmässige, gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der betroffenen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Falls irgendeine Bestimmung des Vertrags gesetzwidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar werden sollte, weil ein Gesetz, eine Marktregel oder eine andere Vorschrift, die später erlassen wird, soll die betroffene Bestimmung durch die relevanten Bestimmungen dieses Gesetzes, dieser Marktregel oder der anderen Vorschrift angepasst oder ersetzt werden.

30.3 Im Falle des Todes des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, Nachforschungen anzustellen und zu beantragen, dass die Formalitäten, insbesondere der Erb- und der Todesschein, der Bank zur Verfügung gestellt werden.

30.4 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (oder Teilen davon) oder die Konditionen irgendeiner Transaktion nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank abtreten.

30.5 Falls die Bank ein ihr nach dem Vertrag zustehendes Recht nicht oder verspätet geltend macht oder durchsetzt, ist dies weder als Verzicht auf dieses Recht auszulegen noch beeinträchtigt es irgendeine gegenwärtige oder künftige Durchsetzung oder Ausübung dieses Rechts.

30.6 Ausser anderweitig vereinbart, haben die Besonderen Bedingungen und alle weiteren Sonderregelungen oder -vereinbarungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Innerhalb eines jeden der vorgenannten Dokumente hat eine Sonderregelung Vorrang vor einer allgemeinen Regelung, ausser es sei anderweitig vereinbart.

30.7 Tage, an denen die Bank ihre Dienstleistungen anbietet, werden als „Geschäftstage“ bezeichnet. Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage am Geschäftssitz der Bank in Gland/VD (Schweiz) gelten nicht als Geschäftstage.

30.8 Begriffe, die im Singular angegeben sind, schliessen den Plural mit ein und umgekehrt, und Begriffe, die in einem bestimmten Geschlecht angegeben sind, schliessen das andere Geschlecht jeweils mit ein.

30.9 Jegliche Bezugnahme im Vertrag oder in einem Teil davon auf eine Person, bezieht sich auf natürliche und juristische Personen.

30.10 Jegliche Bezugnahme im Vertrag oder einem Teil davon auf die Bank schliesst, falls anwendbar, die Organe, Manager, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Nachfolger, Handelsbevollmächtigten und anderen Vertreter der Bank sowie die Unternehmen der Swissquote Gruppe



und deren Organe, Manager, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Nachfolger, Handelsbevollmächtigte und anderen Vertreter mit ein.

30.11 Jegliche Bezugnahme im Vertrag oder in einem Teil davon auf ein Gesetz, eine Regelung oder eine gesetzliche Bestimmung schliesst jede nachfolgende Änderung davon mit ein.

30.12 Übersetzungen des Vertrags oder eines Teils davon werden dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Widerspruchs und/oder einer wie auch immer gearteten Diskrepanz zwischen dem englischen, französischen oder deutschen Originaltext (je nachdem, welche Version im Zeitpunkt der Kontoeröffnung verwendet wurde) und jeder Übersetzung davon geht die englische, französische bzw. deutsche Version vor; dies gilt auch für Interpretationszwecke.

### **31. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

31.1 Der Vertrag und jeder Teil davon untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht und wird auch danach ausgelegt. Dies gilt insbesondere auch für Finanzinstrumente, die bei einem Intermediär verwahrt werden.

31.2 Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Teilen davon sowie für alle Verfahren ist der Geschäftssitz der Bank in Gland/VD (Schweiz). Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, solche Verfahren vor die zuständigen Gerichte am Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Kunden oder vor jedes andere zuständige Gericht zu bringen, wobei ausschliesslich das schweizerische materielle Recht anwendbar bleibt.